

# § 10 Oö. VCHF 10 C § 10

Oö. VCHF 10 C - V Chancengleichheitsprogramm für die Hauptleistung Frühförderung  
gemäß § 10 Oö. ChG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der zeitliche Rahmen für die Zielerreichung der Hauptleistung Frühförderung umfasst sechs Jahre.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)